

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Gemeindeordnung erlässt die Stadt Rehau folgende

Satzung für die Benutzung der Sporthalle der Stadt Rehau

§ 1

Begriffsbestimmungen

Die **Sport- oder Dreifachturnhalle** ist die Gesamtheit aller Räume, die zur Nutzung der Turnhalle und des Gymnastikraumes dienen und von den Nutzern oder Besuchern betreten werden dürfen. Dies sind – neben den bereits genannten Sporträumen - insbesondere der Zugangsbereich von der äußeren Eingangstür bei der Schwimmhalle bis zum Podest vor der Zuschauertribüne einschl. des Treppenabgangs zum „Freizeittreff“, die Flure und Treppenhäuser zu den Umkleidekabinen, die Umkleidekabinen mit Duschräumen und WCs, der Hallenbereich selbst, die Lagerräume für die Sportgeräte und alle sonstigen Räume im Bereich der Halle, die Zuschauertribüne sowie der Gymnastikraum. **Nutzer** ist jede Einzelperson, die den Bereich der Sporthalle im Rahmen einer Nutzungsberechtigung nach § 5 dieser Satzung benutzt.

Besucher ist jede Einzelperson, die einer öffentlichen Veranstaltung in der Sporthalle, insbesondere auf der Tribüne der Turnhalle, beiwohnt, ohne die Sporthalle selbst im Rahmen des § 5 dieser Satzung zu benutzen.

Zur Nutzung berechtigte Organisation sind die Schulen, Vereine, Verbände, sonstigen Vereinigungen, Unternehmen und Gewerbetreibenden, denen die Nutzung der Sporthalle im Rahmen der Nutzungsberechtigung nach § 5 dieser Satzung bestätigt oder genehmigt wurde.

Die **Turnhalle** umfasst die drei Hallendrittel, die insgesamt oder je Drittel genutzt werden können, die Geräteräume sowie die Zuschauer-Tribüne.

Der **Gymnastikraum** ist der abgeschlossene Raum, in dem sich die Spiegelwand befindet.

§ 2

Verbindlichkeit der Benutzungssatzung

Die Benutzungssatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Sporthalle. Die Nutzer sollen dort ungestört ihrer sportlichen Betätigung nachgehen können. Die Beachtung der Benutzungssatzung liegt daher im Interesse aller Nutzer und Besucher.

§ 3

Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Rehau betreibt und unterhält die Sporthalle als öffentliche Einrichtung. Sie dient der körperlichen Ertüchtigung und Förderung des Sports.
- (2) Durch den Betrieb erstrebt die Stadt keinen Gewinn. Sie verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke.

- (3) Bestehende Fehlbeträge werden durch die Stadt gedeckt.
- (4) Ein möglicher Überschuss ist für den laufenden Unterhalt und den Ausbau der Sporthalle zu verwenden.

§ 4 Benutzungsrecht

- (1) Die Sporthalle steht während der Betriebszeit dem Nutzer zur zweckentsprechenden Nutzung und dem Besucher öffentlicher Veranstaltungen in der Sporthalle jeweils nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung.
- (2) Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder einer Aufsicht bedürfen, ist die Benutzung oder der Besuch nur mit fachlich geeigneten Begleitpersonen gestattet.
- (3) Kinder unter 8 Jahren dürfen die Sporthalle nur in Begleitung von verantwortlichen Personen über 18 Jahren benutzen oder besuchen.
- (4) Betrunkene ist das Benutzen oder Besuchen der Sporthalle verboten.

§ 5 Nutzungsberechtigte

- (1) Die Sporthalle dient vorrangig der Erfüllung des lehrplanmäßigen Unterrichts der Schulen der Stadt Rehau. Die Schulen sind verpflichtet, ihre Nutzungszeiten untereinander und im gegenseitigen Einvernehmen abzustimmen und der Stadt Rehau rechtzeitig zum Schuljahresbeginn mitzuteilen. Die Stadt Rehau bestätigt diese Nutzungszeiten und macht sie durch Aushang in der Sporthalle bekannt. Können die Schulen kein Einvernehmen untereinander über die Nutzung der Sporthalle herstellen, entscheidet die Stadt Rehau nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Für nicht vom lehrplanmäßigen Schulbetrieb benötigte Zeiten sowie nach Beendigung des Schulbetriebs und am Wochenende steht die Sporthalle für schulische Nutzungen außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichts sowie für die nicht gewerbliche Nutzung durch Rehauer Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen für deren Übungs-, Trainings- und Turnierzwecke zur Verfügung. Die Nutzung der Sporthalle durch Einzelpersonen ist nicht möglich. Jede Nutzung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadt Rehau.
- (3) Nicht im Rahmen der Absätze 1 und 2 belegte Zeiten können auch von auswärtigen Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen sowie von Unternehmen für deren Bedienstete und auch zur gewerblichen Nutzung, z.B. für Gesundheitskurse, nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Rehau genutzt werden. Auf die Erteilung der Genehmigung für diese Nutzungen besteht kein Anspruch.

§ 6 Öffnungs- und Betriebszeiten

- (1) Die Stadt Rehau bestimmt die jährliche Betriebszeit, insbesondere eventuelle Schließungszeiten während der Schulferien, und gibt diese auf geeignete Art und Weise, z.B. durch Aushang in der Sporthalle oder über das Amtsblatt der Stadt Rehau, bekannt.
- (2) Für die täglichen Öffnungszeiten gilt Folgendes:
 - a) Außerhalb der Schulferien steht die Sporthalle von Montag bis Freitag für den Schulbetrieb ab 07:30 Uhr zur Verfügung, solange wie es die nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung festgelegten Nutzungszeiten vorsehen. Im Anschluss daran steht die Sporthalle für die Nutzungen nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung zur Verfügung.
 - b) Am Wochenende und – sofern eine Nutzung durch die Stadt Rehau genehmigt wurde – in den Schulferien steht die Sporthalle ab dem Zeitpunkt, ab dem die Nutzung genehmigt wurde, zur Verfügung.
 - c) Die Öffnungszeit der Sporthalle endet mit dem Ende der für den jeweiligen Tag genehmigten letzten Nutzung, spätestens um 22.30 Uhr. Die verantwortliche Aufsichtsperson hat darauf zu achten, dass die Sporthalle einschl. der Duschen und Umkleiden pünktlich zum Ende der Nutzungszeit verlassen wird.

§ 7 Verantwortung, Haftung, Aufsichtsperson der Nutzer, Besucher und zur Nutzung berechtigten Organisationen

- (1) Die Sporthallennutzer und -besucher oder deren Aufsichtspersonen haften für alle Schäden, die sie bei der Nutzung oder bei Besuch der Sporthalle der Stadt oder einem Dritten zufügen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Bei besonderen Verunreinigungen der Sporthalle hat die verursachende Person die Reinigungskosten nach der Gebührenordnung zu entrichten.
- (3) In Anbetracht der sich aus dem Betrieb der Sporthalle ergebenden Gefahren, haben die Nutzer und Besucher die erforderliche Sorgfalt sowie die zum Schutz der Nutzer und Besucher sowie die zur Sicherheit eines geordneten Sporthallenbetriebes getroffenen Vorkehrungen zu beachten. Die Nutzung und der Besuch der Sporthalle erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) Die Stadt Rehau ist verpflichtet, schuldhaft verursachte Schäden auf Kosten der Haftungspflichtigen zu beheben.
- (5) Für jede Nutzung der Sporthalle ist von der zur Nutzung berechtigten Organisation eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung und etwaige sonstige Anordnungen der Stadt und ihrer Bediensteten eingehalten werden. Das eigene Aufsichtsrecht und die eigene Aufsichtspflicht der Stadt Rehau bleiben dadurch unberührt.
- (6) Während der Benutzerstunden trägt die zur Nutzung berechnete Organisation die volle Verantwortung für den von ihr betreuten Personenkreis. Sie haftet für Sachbeschädigungen und Unfälle aller Art, ggf. als Gesamtschuldner zusammen mit dem persönlich Haftungspflichtigen. Die Stadt kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verlangen. Festgestellte Schäden am Gebäude und seinen Einrichtungen sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

- (7) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vorschriften dieser Satzung und etwaige Anordnungen der Stadtverwaltung kann die Stadt Rehau dem jeweiligen Nutzer, Besucher oder der zur Nutzung berechtigten Organisation das Betreten und Benutzen der Sporthalle zeitweilig oder ständig untersagen. Die Untersagung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des Art. 35 BayVwVfG.

§ 8

Haftung der Stadt Rehau

- (1) Die Stadt Rehau haftet für ihre Bediensteten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Eine Haftung durch die Stadt Rehau ist ausgeschlossen
- a) für Geld, Kleidung, Wertsachen usw.,
 - b) für Schäden, die den Nutzern oder Besuchern von Dritten zugefügt werden.
- (3) Haftungsansprüche müssen unverzüglich dem städtischen Personal angezeigt und innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen bei der Stadt Rehau geltend gemacht werden.
- (4) Für Schäden an den auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeugen infolge Diebstahls, Einbruchs oder sonstiger Beschädigungen übernimmt die Stadt Rehau keine Haftung.

§ 9

Reservierung für Nutzungen nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung

- (1) Nutzungszeiten nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung sind generell schriftlich mittels entsprechendem Formular rechtzeitig vor Inanspruchnahme bei der Stadt Rehau zu buchen. Buchungen werden nach Jahresbuchungen (Montag bis Freitag) und Wochenendbuchungen (Samstag und Sonntag) unterschieden. Soll bei Jahresbuchungen eine Reservierung zum Beginn der Saison (15.09. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres) erfolgen, muss die Buchung einen Zeitraum von mindestens 12 zusammenhängenden Wochen, außerhalb der Schließungszeiten nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung, umfassen. Die Buchungen sollen bis zum 15.09. des jeweiligen Jahres eingereicht werden und die benötigten Zeiten für die gesamte Saison nennen.
- (2) Nach Vorliegen aller Buchungswünsche stellt die Stadtverwaltung einen Belegungsplan zusammen. Bei evtl. Überschneidungen entscheidet der 1. Bürgermeister, wer die Nutzungszeiten erhält. Ein entsprechender Buchungsplan kommt im Bereich der Sporthalle zum Aushang.
- (3) Nicht belegte Zeiten können während der Saison noch gebucht werden.
- (4) Verbindlich gebuchte Zeiten sind zu bezahlen, egal, ob der Buchende die Nutzung tatsächlich wahrnimmt oder nicht, und können nachträglich nicht mehr vermindert werden.
- (5) Gebuchte Nutzungszeiten sind einzuhalten und dürfen, auch wenn kein Nachfolgenutzer vorhanden ist bzw. bei Hallenschluss, nicht überzogen werden.

§ 10

Zutritt

Die Sporthalle darf nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Dabei sind Turnschuhe zu tragen, die keine farbigen Spuren hinterlassen. Die Turnschuhe sind in den Umkleidekabinen anzuziehen und dürfen nicht schon auf der Straße getragen werden.

§ 11

Verhalten in der Sporthalle

- (1) Die Sporthallennutzer und -besucher haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Ruhe und Ordnung, der Sicherheit und Sauberkeit zuwiderläuft Sie haben die Benutzungssatzung einzuhalten.
- (2) Die jeweilige Aufsicht hat sich vor Beginn und Schluss der Übungszeit zu überzeugen, dass die genutzten Räumlichkeiten sowie der Geräteraum sauber und geordnet übernommen bzw. überlassen wird. Jede verursachte Verunreinigung und Unordnung ist zu beseitigen. Festgestellte Mängel bzw. verursachte Schäden sind umgehend dem Hausmeister oder der Stadtverwaltung mitzuteilen.
- (3) Das Rutschen und Schleifen von Turngeräten und Matten sowie das Fahren von Sportgeräten mit Rädern oder Rollen auf dem blanken Hallenboden ist untersagt.
- (4) Im Freien benutzte Turn- und Spielgeräte sind vor dem Wiedereinbringen in die Sporthalle zu reinigen. Das Benutzen von Matten im Freien ist verboten.
- (5) Bei Ballübungen sind Fenster und Wände zu schonen.
- (6) Der Aufenthalt in den Umkleideräumen ist auf den eigentlichen Zweck des Umkleidens zu beschränken. Der Aufenthalt zum Zweck des geselligen Beisammenseins nach der Sporthallennutzung ist verboten. Auf sparsamen Wasserverbrauch in den Wasch- und Duschräumen ist zu achten. Beim Verlassen der Umkleide-, Wasch- und Duschräume sowie Toiletten ist darauf zu achten, dass das Licht ausgeschaltet und das Wasser abgedreht ist.
- (7) Der Missbrauch der Notausgangstüren zieht automatisch den Ausschluss nach § 7 Abs. 7 dieser Satzung nach sich.

§ 12

Aufsicht durch die Stadt Rehau

- (1) Die Hausmeister des Sportzentrums bzw. in deren Vertretung das Personal des Hallenbades während der Hallenbadsaison, im Folgenden städtisches Personal genannt, sind verpflichtet, für Ruhe und Ordnung zu sorgen sowie berechtigt, entsprechende Anordnungen zu erteilen. Diesen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Das städtische Personal übt das Hausrecht in der Sporthalle aus. Es kann Nutzer aus der Sporthalle verweisen, die
 - a) sich sittenwidrig oder ärgerniserregend verhalten,

- b) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - c) andere Nutzer oder Besucher belästigen,
 - d) Einrichtungen beschädigen oder verunreinigen,
 - e) trotz Ermahnungen gegen die Bestimmungen der Nutzungssatzung verstoßen.
- (3) Widersetzungen bei Verweisen aus der Sporthalle ziehen Strafanzeige nach sich wegen Hausfriedensbruch.
 - (4) Dem städtischen Personal ist es nicht gestattet, Trinkgelder oder Geschenke anzunehmen.
 - (5) Wünsche und Beschwerden sind dem städtischen Personal oder bei der Stadtverwaltung vorzubringen. Falls angebracht oder erforderlich, ist sofort Abhilfe zu schaffen.

§ 13

Verkauf, Ausschank und Verzehr von Speisen und Getränken

- (1) In der gesamten Sporthalle ist der Verzehr von Speisen und Getränken und auch die Abgabe/der Verkauf von Speisen und Getränken untersagt.
- (2) Davon ausgenommen sind Erfrischungsgetränke und Sportlernahrung (z.B. Müsli-Riegel u.ä.), die die Aktiven während des Trainings oder Wettkampfs zur Erhaltung ihrer sportlichen Leistungsfähigkeit zu sich nehmen.
- (3) Erfrischungsgetränke und Sportlernahrung dürfen nur in unzerbrechlichen Behältnissen mitgebracht werden, sämtlicher Müll ist entweder wieder mitzunehmen oder in die im Sporthallenbereich bereitstehenden Müllbehälter zu entsorgen. Es ist darauf zu achten, dass keine Flüssigkeiten verschüttet werden bzw. sonstige Verunreinigungen stattfinden.
- (4) Diese Ausnahmeregelung gilt ausdrücklich nur während der Übungs-, Trainings- und Wettkampfzeiten. Nach deren Ende, insbesondere in den Umkleidekabinen, gilt das grundsätzliche Verbot sämtlicher Speisen und Getränke.
- (5) Wenn im Rahmen einer Nutzung der Sporthalle Speisen oder Getränke für Besucher oder nach Ende der Trainings- und Wettkampfzeiten für die Aktiven angeboten werden sollen, darf die Abgabe und der Verzehr ausschließlich innerhalb des sogenannten „Freizeittreffs“ stattfinden. Dieser ist dann zusätzlich zur Sporthalle kostenpflichtig zu buchen.

§ 14

Fundgegenstände

Gegenstände, die in der Sporthalle aufgefunden werden, sind beim städtischen Personal, ohne Anspruch auf Finderlohn, abzugeben. Die Gegenstände werden dort einen Monat verwahrt und danach, soweit sie einen Wert von 5,00 Euro übersteigen, an das städtische Fundamt abgegeben.

§ 15

Eintrittsgebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Sporthalle sind in einer eigens dafür erstellten Gebührensatzung festgelegt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung vom 02.12.2011 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde am 28.10.2011 vom Stadtrat beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, den 29.10.2020

gez.

Abraham
1. Bürgermeister